

St.Gallen, 7. Juni 2023

## Einfache Anfrage

Eingereicht durch Marlène Schürch (SP/JUSO/PFG-Fraktion)

### **Stand der Überprüfung des Bettelverbots in der Stadt St.Gallen: Verstoss gegen Grund- und Menschenrechte?**

Das Bundesgericht äusserte sich in seinem kürzlich ergangenen Entscheid 1C 537/2021 vom 13. März 2023 zur Vereinbarkeit des partiellen Bettelverbots des Kantons Basel-Stadt mit verschiedenen durch die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten Grund- und Menschenrechten sowie der massgebenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR)<sup>1</sup>. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde teilweise gut und hob die als unverhältnismässig erachtete Bestimmung zum Bettelverbot in öffentlichen Parks in Basel-Stadt auf.

Die Stadt St.Gallen kennt in Art. 5<sup>bis</sup> des Polizeireglements (SRS 412.11) nicht nur ein partielles, sondern sogar ein allgemeines Bettelverbot. Bei Missachtung spricht die Stadtpolizei unter anderem auch Ordnungsbussen aus. Wird eine Ordnungsbusse nicht bezahlt, wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet. Problematisch ist, wenn in der Folge die nicht bezahlte Ordnungsbusse in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird. Da Betteln in aller Regel auf die (finanzielle) Bedürftigkeit eines Menschen in einer prekären Lebenslage zurückgeht, können viele Betroffene die Busse nicht bezahlen und es droht stattdessen Gefängnis. Die Ordnungsbusse stellt faktisch bloss ein Zwischenschritt zum Freiheitsentzug als eigentlicher Sanktion dar. Eine solche Praxis dürfte aus grundrechtlicher Sicht mit Blick auf die Bedürftigkeit und besondere Vulnerabilität von bettelnden Menschen nicht zulässig sein.

In der Beantwortung der am 18. Februar 2021 eingereichten Einfachen Anfrage «Bettelverbot in St.Gallen – Verstoss gegen die Menschenrechte?» sicherte der Stadtrat zu, die Rechtsprechung des EGMR bis Ende 2021 eingehend zu analysieren und gestützt darauf zu prüfen, ob Art. 5<sup>bis</sup> des städtischen Polizeireglements aufzuheben oder anzupassen sei. Eine Information über die Ergebnisse der Überprüfung ist bis anhin allerdings nicht erfolgt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was hat die Überprüfung des allgemeinen Bettelverbots in Art. 5<sup>bis</sup> des städtischen Polizeireglements im Hinblick auf dessen Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung des EGMR (Urteil 14065/15 «Lacatus gegen Schweiz» vom 19. Januar 2021) ergeben – verletzt dieses Grund- und Menschenrechte? Wer hat die Überprüfung durchgeführt und weshalb erfolgte keine Information?
2. Ergeben sich aus dem kürzlich ergangenen Urteil des Bundesgerichtes 1C 537/2021 vom 13. März 2023 neue Erkenntnisse für das Bettelverbot in der Stadt St.Gallen und dessen Grundrechtskonformität?

---

<sup>1</sup> Im Urteil 14065/15 «Lacatus gegen Schweiz» vom 19. Januar 2021 verurteilte der EGMR die Schweiz wegen eines Verstosses gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK. Im Kanton Genf war eine Bettlerin wegen der Missachtung des Bettelverbots mit einer Busse bestraft worden. Da sie diese nicht bezahlen konnte, wurde die Busse in eine Freiheitsstrafe umgewandelt. Dies wurde vom Gerichtshof als unverhältnismässig beurteilt.

3. Wie hat die Stadtpolizei Verstösse gegen das Bettelverbot in den Jahren 2021, 2022 und 2023 gehandhabt? Wurden auch Ordnungsbussen ausgesprochen, die aufgrund von Uneinbringlichkeit im ordentlichen Strafverfahren in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt wurden?
4. Wie bemisst sich der Strafraum bei einem Verstoß gegen das Bettelverbot in der Stadt St. Gallen? Wie hoch reichen allfällige mögliche Strafsanktionen (Höchstbetrag für Bussen bzw. Höhe entsprechender Ersatzfreiheitsstrafen)?



Marlène Schürch